

**Zulassungsantrag der RtvD Video- und Filmproduktionsgesellschaft mbH
für das Fernsehvollprogramm „RTVi“ sowie die Fernsehspartenprogramme „Nasche
Kino“, „Detski Mir“ und „Teleclub“**

Aktenzeichen: KEK 634-1 bis -4

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der RtvD Video- und Filmproduktionsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäfts-
führer Peter Tietzki, Alt-Lietzow 12, 10587 Berlin,

– Antragstellerin –

Bevollmächtigte: XXX ...,

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des bundesweiten Fernsehvollprogramms
„RTVi“ sowie der Fernsehspartenprogramme „Nasche Kino“, „Detski Mir“ und „Tele-
club“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage
der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 03.08.2010 in der Sitzung am 14.09.2010
unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gou-
nalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr.
Schneider und Dr. Schwarz entschieden:

**Der von der RtvD Video- und Filmproduktionsgesellschaft mbH mit Schreiben
vom 18.05.2010 bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) beantragten
Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehvollprogramms RTVi
sowie der Fernsehspartenprogramme Nasche Kino, Detski Mir und Teleclub ste-
hen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Die RtvD Video- und Filmproduktionsgesellschaft mbH („RtvD GmbH“) hat mit Schreiben vom 18.05.2010 bei der mabb die Verlängerung ihrer Zulassungen für die bundesweite Veranstaltung des Vollprogramms RTVi sowie der Spartenprogramme Nasche Kino, Detski Mir und Teleclub um weitere sieben Jahre beantragt. Die Laufzeit der derzeit gültigen Zulassungen der mabb für die Programme vom 25.04.2003, erweitert durch den Änderungsbescheid vom 19.03.2004, endete mit Ablauf des 30.06.2010. Mit Schreiben vom 03.08.2010 hat die mabb der KEK den Antrag zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2 Programmstruktur und -verbreitung, Plattform- und Vermarktungsverträge

2.1 Die von der Antragstellerin veranstalteten Programme RTVi, Nasche Kino, Detski Mir und Teleclub richten sich an die russischsprachige Bevölkerung und werden in russischer Sprache verbreitet. Das Pay-TV-Programm RTVi ist dabei ein Vollprogramm. Das Pay-TV-Spartenprogramm Nasche Kino zeigt russische Spielfilme. Die Pay-TV-Spartenprogramme Detski Mir und Teleclub teilen sich den Sendeplatz. Detski Mir zeigt in der Sendezeit von 04:00 Uhr bis 18:00 Uhr Zeichentrickfilme vornehmlich für Kinder; im Programmteil Teleclub werden zwischen 18:00 Uhr und 04:00 Uhr russische Fernsehserien ausgestrahlt.

Die Programme werden über den Satelliten Eutelsat Hotbird (13° Ost) verbreitet und sind bundesweit sowie in den Ländern Westeuropas empfangbar. Sie werden ferner über die Kabelnetze der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, der Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, der Unitymedia NRW GmbH und der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (zusammen „Unitymedia“), der PrimaCom AG, der Tele Columbus GmbH und im Rahmen des KabelKiosk-Angebotes der Eutelsat visAvision GmbH sowie im Rahmen des IPTV-Angebotes der Deutschen Telekom AG verbreitet.

- 2.2** Die Vermarktung der Programme gegenüber den Plattformbetreibern wird durch die Mediapool GmbH durchgeführt. XXX ...

3 Antragstellerin

- 3.1** Der Gesellschaftszweck der Antragstellerin ist die Produktion und der Vertrieb von Video- und Filmmaterial sowie der Verkauf im Groß- und Einzelhandel (Handelsregisterauszug vom 18.05.2010, vgl. bereits Beschluss der KEK vom 08.04.2003 i. S. RtvD, Az.: KEK 171, I 3).

- 3.2** An der Antragstellerin hält die Inter TV Ltd. 48,74 % der Anteile. Peter Tietzki und Ludmilla Tietzki halten je 25,63 % der Anteile. Alleingesellschafter der Inter TV Ltd. ist Michael Borshchevsky. Diese Beteiligungsverhältnisse wurden von der KEK bereits mit Beschluss vom 12.08.2003 i. S. RtvD, Az.: KEK 181, als medienkonzentrationsrechtlich unbedenklich bestätigt.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor ihrer Entscheidung hat die Kommission der mabb Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt von der KEK beurteilt (§ 37 Abs. 1 RStV).

2 Zurechnung von Programmen und Zuschaueranteile

2.1 Zurechnung

2.1.1 Der Antragstellerin werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV die Programme RTVi, Nasche Kino, Detski Mir und Teleclub zugerechnet.

2.1.2 Die genannten Programme sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV auch der Inter TV Ltd., Peter Tietzki und Ludmilla Tietzki sowie gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15, 16 Abs. 1 AktG Michael Borshchevsky zuzurechnen.

2.1.3 Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 RStV steht einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht. Der vorgelegte Plattformvertrag mit der Mediapool GmbH eröffnet keinen die Zurechnung begründenden Einfluss auf das Programm der Antragstellerin.

2.2 Zuschaueranteile

Die Veranstalterin teilte mit Schreiben vom 27.08.2010 mit, dass ihr für die Programme RTVi, Nasche Kino, Detski Mir und Teleclub keine Zuschaueranteile vorliegen. Stattdessen wurden die Abonnentenzahlen für die Programme vorgelegt. Danach haben ca. 80.000 Haushalte in Deutschland die Programme RTVi, Nasche Kino, Detski Mir und Teleclub als Paket abonniert.

In der Referenzperiode von Mai 2009 bis April 2010 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, VOX, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, SPORT1 (vormals DSF), EuroNews, Eurosport, MTV, Nickelodeon (vormals NICK), Tele 5, TV 5 Europe und VIVA einen Zuschaueranteil von etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr

3,9 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (ehemals Premiere-Plattform) (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Astro TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass auf die Programme RTVi, Nasche Kino, Detski Mir und Teleclub insgesamt ein Zuschaueranteil von **deutlich weniger als 2,4 %** entfällt.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Gemäß § 26 Abs. 1 RStV darf ein Unternehmen selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen bundesweit eine unbegrenzte Zahl von Fernsehprogrammen veranstalten, solange es dadurch keine vorherrschende Meinungsmacht erlangt. Nach der Regelung der Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV kommt dem Zuschaueranteil eine maßgebliche Bedeutung zu. Dieser wird gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 RStV „unter Einbeziehung aller deutschsprachigen Programme des öffentlichen Rundfunks und des bundesweit empfangbaren privaten Rundfunks“ ermittelt. Dies schließt nicht aus, dass auch fremdsprachige Programme für die Meinungsvielfalt bedeutsam sein können (so bereits Beschluss der KEK vom 08.04.2003 i. S. RTV, Az.: KEK 171, III 2).

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung von vorherrschender Meinungsmacht durch die Verlängerung der Zulassungen für die Programme RTVi, Nasche Kino, Detski Mir und Teleclub vor. Den Zulassungen stehen somit keine Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt entgegen.

(gez.) Sjurts Dörr Gounalakis Hege Hornauer
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Schwarz